



Nr. 5 / 9. März 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2018 38

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn 39

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2018 40

Schulwesen

Berichtigung der Sechsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 25. Januar 2018, veröffentlicht im OBABI Nr. 3, Seite 26; 41

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 13. März 2018 43

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Renate Sylvander

die am 12. Februar 2018 im Alter von 51 Jahren verstorben ist.

Frau Sylvander begann ihre langjährige Tätigkeit beim Freistaat Bayern am 1. Dezember 1990 als Beschäftigte und war über viele Jahre in wechselnden Gemeinschaftsunterkünften in Dachau, Unterföhring und München tätig. Am 1. November 2008 wechselte sie in die Regierungsaufnahmestelle München und war an ihrem Aufbau von Anfang an beteiligt. Hier war sie für die gesamte Bandbreite der Aufgaben zuständig.

Mit Frau Sylvander verliert die Regierung nun eine durchsetzungsstarke, durchsetzungswillige und einzigartige Persönlichkeit, die nicht nur innerhalb der Regierung, sondern auch bei anderen Behörden bekannt war und geschätzt wurde. Durch ihre langjährige Erfahrung und ihr breites Wissen war Frau Sylvander ein tragender und wichtiger Teil der Regierungsaufnahmestelle.

Wir werden Frau Sylvander immer in bester Erinnerung behalten.

München, 23. Februar 2018

Andrea Degl
Regierungsvizepräsidentin

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Kommunalverwaltung

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES
BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“
– HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbands-
umlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztech-
nisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt
Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –
für das Haushaltsjahr 2018**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird
auf 33.870 € festgesetzt.

I.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2
KommZG).

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung
mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommuna-
le Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks
Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches
Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

1. im Ergebnishaushalt mit

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab
dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich
bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24,
83022 Rosenheim, Zimmer 013, während der allgemeinen
Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

dem Gesamtbetrag der Erträge von	170.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>170.950 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

Rosenheim, 20. Februar 2018
Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim –

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	169.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>168.450 €</u>
und einem Saldo von	+ 900 €

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>4.650 €</u>
und einem Saldo von	- 4.650 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -3.750 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München im folgenden Stadt genannt und der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden im folgenden Zweckverband genannt

schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende Zweckvereinbarung

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Die im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücke:

1. Flur Nr. 2499, Gemarkung Eching (städtisches Gut „Zettelhof“)

2. Flur Nr. 2402, Gemarkung Eching (Landwirtschaftliches Anwesen „Paulinihof“)

3. Teilfläche aus Flur Nr. 3087, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Brunngras“ an der A9)

4. Teilfläche aus Flur Nr. 139, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Echinger Gfild“ an der A9) und

5. Flur Nr. 1354/11, Gemarkung Neufahrn (Tierschutzverein Freising e. V.)

werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, bzw. bei dem in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Grundstück im städtischen Klärwerk Gut Marienhof, am jeweiligen Übergabepunkt.

3) Der Zweckverband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend der Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München (EWS) sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen

Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt beim Einleiter erhoben.

Derzeit gültig ist die EWS vom 14.02.1980, Bekanntmachung vom 29.02.1980 (MüABl S. 91), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABl S. 35), sowie die EAS vom 28.11.2005, Bekanntmachung vom 09.12.2005 (MüABl S. 490), zuletzt geändert am 19.01.2015 (MüABl S. 35).

4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.

5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch von Einwohnern zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtungen oder Teile von ihnen erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück des Tierschutzverein Freising e. V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch den Tierschutzverein Freising e. V. geplant, hergestellt und unterhalten. Sie ist Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage. Der Übergabeschacht im Klärwerk Gut Marienhof selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.

2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und dem städtischen Kanalnetz werden durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3

Vorlage von Bauanträgen

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Kündigung

1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband vom 27. April/11. Oktober 2016, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt 2016 Seite 296 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Unterschleißheim, Eching und Neufahrn Unterschleißheim, 7. August 2017

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung
München, 11. Januar 2018

Robert Schmidt
2. Werkleiter

Bernd Fuchs
1. Werkleiter

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. Februar 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 14. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat von der Haushaltssatzung 2018 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2018 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 1. März 2018
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.892.900.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.070.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2018 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seon

im Erfolgsplan in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	3.733.850 € 5.316.850 €	(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.772.800 €	Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	525.000 €
2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) (Geschäftsjahr 2017/2018 – vgl. § 6)		Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €
im Erfolgsplan in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	745.000 € 585.000 €	§ 6	
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.000 €	Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.	
§ 2		§ 7	
(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.		Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.	
(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.		München, 1. März 2018 Bezirk Oberbayern	
§ 3		Josef Mederer Bezirkstagspräsident	
(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.			
(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.			
§ 4			
(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf	1.506.854.987,40 € (= Umlagesoll)		
festgesetzt.			
(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2018 einheitlich auf 21,00 v. H. der Umlagegrundlagen für 2018 festgesetzt.			
§ 5			
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000.000 € festgesetzt.			

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Berichtigung der Sechsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 25. Januar 2018, veröffentlicht im OBABI Nr. 3, Seite 26;

In der Rechtsverordnung wurde irrtümlich unter § 1 Nr. 6.d) der Schulname „Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, an der St.-Severin-Straße“ veröffentlicht.

Es muss richtig heißen: § 1 Nr. 6.d) „Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München“ ohne den Zusatz des Straßennamens.

Im Folgenden wurde in der Rechtsverordnung der korrekte Name verwendet.

Vom 25. Januar 2018 44-5102-2323-1/18-14

Aufgrund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt

S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S.158), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 14. März 2017 (OBABI S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

6.d) Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München

Der Einzugsbereich der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München ist das Gebiet der Stadt Garching b.München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

2. § 1 Nr. 13.c) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

13.c) Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße ist das Gebiet der Gemeinden Ismaning und Unterföhring.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

3. § 1 Nr. 14.d) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.d)	Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße ist das Gebiet der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München.

Die Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, die Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und die Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Max-Mannheimer-Mittelschule Garching b.München, der Mittelschule Ismaning, an der Erich-Zeitler-Straße, und der Mittelschule Kirchheim b.München, an der Heimstettner Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Garching b.München und der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Ismaning, Kirchheim b.München und Unterföhring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, 25. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Tagesordnung
für die 247. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 13. März 2018 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München

1. Christian Breu, RPV-Geschäftsführer
Flächennutzung in der Region München
2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans –
Auswertung des dritten Anhörverfahrens
3. Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern nach
Oberschleißheim – Stellungnahme des RPV zur erneuten Anhörung
4. Planfeststellungsverfahren für die 110 kV-Leitung
Murnau – Karlsfeld/West – Information über die Stellungnahme des Vorsitzenden
5. Verschiedenes

München, 20. Februar 2018
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer